



Friedhof Reglement 2022

Die thematische und numerische Gliederung – nach Artikeln und Seitenzahlen

I Zuständigkeit und Organisation

1	Zuständigkeit	4
2	Friedhofkommission	4
3	Rechnungswesen	4

II Friedhof

4	Bestattungsarten	5
5	Grabbezeichnung	5

III Ordnung

6	Friedhofkontrolle	6
7	Grabmasse	6
8	Grabeinfassung	6
9	Grabmale	6
10	Materialien und Gesamtbild	6
11	Aufstellen der Grabmale	6
12	Bepflanzung	6
13	Grabpflege	7
14	Urnen-Gemeinschaftsgrabschmuck	7
15	Grabesruhe	7
16	Haftung bei Schäden	7
17	Schutz der Anlagen	7
18	Beschwerden	7

IV Schlussbestimmung

19	Inkrafttreten	8
----	---------------	---

Grundsatz

Im Zuge der Gleichstellung von Mann und Frau ist überall dort, wo in diesem Friedhofreglement die männliche Form verwendet wird, die weibliche Form ohne Einschränkung anwendbar.

Zuständigkeit Art. 1

Das Bestattungswesen ist grundsätzlich Sache der Politischen Gemeinde Homburg. Die Friedhöfe Homburg und Gündelhart sind im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde, unterstehen aber der Aufsicht der Friedhofkommission, welche vom Gemeinderat gewählt wird und dessen Aufsicht untersteht.

Friedhofkommission Art. 2

¹ Die Friedhofkommission setzt sich zusammen aus je einer Vertretung des Gemeinderats (Kommissionspräsidium) und des Kirchengemeinderates Homburg, dem Bestatter, dem Leiter des Werkhofs und einer Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung.

² Aufgaben der Friedhofkommission:

- a) sie sorgt für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof
- b) sie gestaltet die Friedhofanlagen und hält diese instand
- c) sie erlässt Weisungen und Verfügungen bezüglich Nutzung des Friedhofs.

³ Die Kommission stellt Antrag an den Gemeinderat bezüglich:

- a) Tarifanpassungen oder Kostenerlasse
- b) Budgetierung des kommenden Kalenderjahres
- c) weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Friedhofkommission fallen.

Rechnungswesen Art. 3

¹ Das Inkasso sämtlicher Gebühren obliegt der Finanzverwaltung der Politischen Gemeinde Homburg.

² Der Gebührentarif in Anhang I ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

³ Gebührentarife können vom Gemeinderat bei Bedarf angepasst werden.

II Friedhof

5

Bestattungsarten **Art. 4**

Folgende Bestattungsarten sind möglich:

- a) Erdbestattung
- b) Urnenbestattung ins Urnengrab
- c) Urnenbestattung in bestehendes Erdgrab
- d) Urnenbestattung ins Gemeinschaftsgrab

Es sind keine Familiengräber vorgesehen.

Grabbezeichnung **Art. 5**

¹ Jedes Erd- oder Urnengrab erhält ein mit dem Namen der/des Verstorbenen beschriftetes Holzkreuz.

² Im Gemeinschafts-Urnengrab werden die Namen der Verstorbenen mit Namensschildern kenntlich gemacht.

- Friedhofskontrolle** **Art. 6**
Der amtlich beauftragte Bestatter führt ein Verzeichnis über Gräber und die darin bestatteten Personen.
- Grabmasse** **Art. 7**
Im Sinne harmonischer Friedhofsgestaltung werden die Grabmasse vorgegeben. Ausrichtung und Platzierung der Gräber werden von der Friedhofskommission bestimmt.
- Grabeinfassung** **Art. 8**
Die Grabeinfassung ist Sache der Hinterbliebenen, Grabzwischenräume werden von der Politischen Gemeinde bekiest.
- Grabmale** **Art. 9**
¹ Grabmale sollen die folgenden Masse nicht über- oder unterschreiten:

Erdgräber	110 cm	Höhe	55 cm	Breite	12 cm	Tiefe
Urnengräber	80 cm	Höhe	40 cm	Breite	10 cm	Tiefe

² Die Normmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden. Wird die Grabfläche zusätzlich mit einer beschrifteten Platte belegt, darf diese nicht grösser als 50×60×15 cm sein.
³ Bei Aufstellung eines Grabmals ist darauf zu achten, dass dessen Rückseite mit den übrigen in der Grabreihe stehenden Grabmalen bündig ist.
⁴ Für Urnengräber ist auch ein Steinquader von 28×28×28 cm als Grabmal zulässig.
⁵ Die Errichtung neuer und das Abändern bestehender Grabmale und Grabeinfassungen sind bewilligungspflichtig.
- Materialien und Gesamtbild** **Art. 10**
¹ Grabmale sind in Natur- oder Kunststein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Ähnlichem zu fertigen; Nachahmungen in Zement, Blech oder Plastik sind nicht zugelassen.
² Ein Grabmal soll ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- Aufstellen von Grabmalen** **Art. 11**
Grabmale dürfen erst dann gestellt werden, wenn sich die Grabaufschüttung gesetzt hat – frühestens jedoch sechs Monate nach der Bestattung.
- Bepflanzung** **Art. 12**
¹ Gräber dürfen erst bepflanzt werden, nachdem sie definitiv eingeteilt sind und die Erde sich gesetzt hat.
² Die Bepflanzung und deren Unterhalt sowie der Grabunterhalt sind Sache der Angehörigen. Die Bepflanzung soll sich harmonisch in die Gesamtanlage einfügen und eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen.
³ Pflanzen, welche die Nachbargräber überwuchern oder beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Ordnung

7

Grabpflege **Art. 13**

¹ Störende und/oder verwelkte Pflanzen können von Werkhofmitarbeitern ohne vorherige Rücksprache mit Hinterbliebenen entfernt werden.

² Gräber, welche nicht gepflegt werden, werden auf Kosten Angehöriger unterhalten.

³ Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Gemeinde bepflanzt.

Urnen-Gemeinschaftsgrabschmuck **Art. 14**

¹ Beim Urnen-Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze und Blumenschalen nur an der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden. Auf der Grabfläche darf Blumenschmuck für maximal 14 Tage liegen. Störender und/oder verwelkter Grabschmuck wird von den Werkhofmitarbeitern entfernt.

² Die Pflege des Urnen-Gemeinschaftsgrabes obliegt den Werkhofmitarbeitern der Gemeinde.

Grabesruhe **Art. 15**

¹ Für alle Gräber beträgt die Grabesruhe mindestens 20 Jahre.

Urnen, die nachträglich in Erdgräber beigesetzt wurden, verlängern die Grabesruhe Erdbestatteter nicht. Sie können auf Wunsch der Angehörigen bei der Räumung im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

² Werden Gräber nach Ablauf der Grabesruhe geräumt, ist dies mindestens 6 Monate im Voraus im «Bote vom Untersee und Rhein» und im Amtsblatt zu publizieren, vor Ort anzuschlagen und den Kirchgemeinden sowie den Angehörigen der Verstorbenen, soweit der Friedhofkommission bekannt, mitzuteilen.

³ Angehörige sind gebeten, Grabschmuck und Grabmal innerhalb der gesetzten Frist zu entfernen. Bleibt diese Frist ungenutzt, wird die Räumung des Grabes zulasten der Gemeinde verfügt.

Haftung bei Schäden **Art. 16**

Weder Politische Gemeinde noch Kirchgemeinde haften für irgendwelche Schäden, die an Grabmalen oder der Bepflanzung verursacht wurden – sei das durch Zerfall, Diebstahl, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlung Dritter oder höhere Gewalt.

Schutz der Anlagen **Art. 17**

Aus Gründen der Pietät, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Friedhöfen sowie zum Schutz der Anlagen wird verfügt und somit untersagt:

- a) jede Ruhestörung innerhalb der nächsten Umgebung während der Dauer von Bestattungen;
- b) unberechtigtes Pflücken von Blumen sowie Beschädigen oder Entfernen von Pflanzen, Vasen, Kerzen, Grabmälern etc.;
- c) das Mitführen von Tieren, insbesondere von Hunden;
- d) jede Verunreinigung der Friedhöfe.

Art. 18

Beschwerden ¹ Beschwerden sind an die Politische Gemeinde Homburg zu richten.

IV Schlussbestimmung

Inkrafttreten Art. 19

Dieses Friedhof-Reglement ersetzt jenes vom 1. Dezember 2005 und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 24. November 2022 in Kraft.

Homburg, 25. Mai 2022



der Gemeindepräsident
Thomas Wiget



der Gemeindeschreiber
Jürg Stucki